

# Hygienekonzept des TuS Germania Schnelsen von 1921 e.V.

Unter Beachtung des vorliegenden Hygienekonzepts ist der Sportbetrieb in geschlossenen Sportstätten ab dem 02.06.2020 wieder gestattet.

## § 1 Rechtliche Grundlage

Der Sportbetrieb darf ausschließlich in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Allgemeinverfügung/ Verordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgen. Darüberhinaus sind die „Sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände“ (<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>) von den einzelnen Abteilungen bei der Durchführung des Sports zu berücksichtigen.

## § 2 Teilnehmerkreis

Die Teilnahme an Sportveranstaltungen ist nur den Personen zu gestatten, die nach § 10h der Verordnung zu Eindämmung des Corona Virus in Hamburg getestet sind. Demnach müssen die Personen einen höchstens 48 Stunden zurückliegenden negativen PCR-Test oder einen nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden negativen Antigentest, der von einem anerkannten Testinstitut oder unter Aufsicht einer qualifiziert geschulten Person vorgenommen wurde, vorweisen. Personen mit vollständigem Impfschutz sind nach § 10h Getesteten gleichgestellt.

Personen, die an akuten Erkältungssymptomen, Fieber, Husten, Gliederschmerzen, Müdigkeit, sowie an Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns o.ä. leiden, dürfen die Sportanlagen nicht betreten.

## § 3 Mindestabstand

Auf Freiluftanlagen gilt ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen. In geschlossenen Räumen, wie auch in den Sporthallen gilt ein Mindestabstand von 2,5 m pro Person. Auch Sporttaschen und persönliche Gegenstände der Sportteilnehmer/ -innen sind so zu lagern, dass immer ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird. Wenn sichergestellt ist, dass sich in der Halle ausschließlich Genesene Personen mit entsprechendem Nachweis oder vollständig Geimpfte oder Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren aufhalten, Grundsätzlich ist der Zugang zu den Hallen so zu organisieren, dass pro Person 10 qm Fläche in der Halle zur Verfügung stehen.

## § 4 Umkleiden und Duschen

Die Benutzung der Umkleieräume, Duschen und Toiletten ist unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygieneregeln gestattet.

Den einzelnen Trainingsgruppen wird empfohlen, den Zugang in die Halle über eine Form der „Einbahnstraßenregelung“ zu organisieren, so dass sich nach Möglichkeit keine Personen im Ein- und Ausgangsbereich begegnen.

Nachfolgende Trainingsgruppen warten immer außerhalb der Halle, bis die vorangegangene Gruppe die Halle verlassen hat. Die in § 9 genannten Lüftungszeiten sind zu beachten.

## **§ 5 Geräteräume und Nutzung von Sportgeräten**

In den Geräteräumen und beim Hantieren mit Sportgeräten kann es vorkommen, dass aufgrund des Gewichtes einiger Geräte ein Mindestabstand kurzfristig nicht eingehalten werden kann. Daher ist in den Geräte- und Materialräumen der Sportstätten immer ein Mund-/ Nasenschutz zu tragen. Alle Sportgeräte werden grundsätzlich nur mit Handschuhen angefasst und nach Beendigung der Trainingseinheit mit einem Flächendesinfektionsmittel gereinigt.

Leihgeräte des Vereins (wie z.B. Schläger, etc.) werden vor Ausgabe und nach Rücknahme mit einem Flächendesinfektionsmittel gereinigt. Nach Möglichkeit ist auf die Ausgabe von Leihgeräten zu verzichten.

## **§ 6 Persönliche Schutzausstattung**

Alle Teilnehmer/ -innen der Trainingsgruppen verfügen über Handschuhe, Mund-/ Nasenschutz und Desinfektionsmittel, dass sie die allgemeinen Regeln zum Hygieneschutz einhalten können. Bei Kindern und Jugendlichen sorgen die Übungsleiter/ -innen dafür, dass ausreichend Flächen- und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Außerdem achten sie darauf, dass alle Teilnehmer/ -innen über Handschuhe, sowie Mund- und Nasenschutz verfügen. Der Mund- und Nasenschutz wird in allen Material- und Nebenräumen der Sportanlagen getragen. Beim Sport selbst muss er nicht getragen werden.

## **§ 7 Teilnehmerlisten**

Die Abteilungen führen Listen mit den Kontaktdaten über alle Teilnehmer/ -innen der einzelnen Trainingsgruppen. Bei jeder Trainingseinheit werden die Anwesenden erfasst und deren Daten für vier Wochen aufbewahrt. Sollte es im Umfeld einer Trainingsgruppe zu einem bestätigten Covid19-Fall gekommen sein, sind die Abteilungsleitung und die Geschäftsstelle des Vereins sofort zu unterrichten. Die Teilnehmerliste ist bei Bedarf den Gesundheitsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Alle Teilnehmer/ -innen sind darauf zu verpflichten, dass sie im Fall einer Covid19-Erkrankung in ihrem näheren Umfeld die Gesundheitsbehörden über ihre Teilnahme am Sportbetrieb in Kenntnis setzen, so dass diese bei Bedarf den Verein über weitere Maßnahmen informieren können.

## **§ 8 Gestaltung von Trainingseinheiten/ -gruppen**

Neben dem Spielfeld Wartende achten auf den Mindestabstand gemäß geltender Verordnung.

## **§ 9 Lüftung der Turnhallen**

In den Turnhallen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten. Zwischen zwei Trainingsgruppen ist die Halle für mindestens 10 Minuten unter Zuhilfenahme aller Fenster und Notausgänge durchzulüften.

## **§ 10 Weitere Bestimmungen**

Grundsätzlich gelten die amtlichen Bestimmungen des Hamburger Senats. Alle Übungsleiter/

-innen machen sich mit den Richtlinien und Handlungsempfehlungen unter [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) , den zehn Leitplanken des DOSB, sowie den sportartspezifischen Bestimmungen der Spitzenverbände vertraut.

Der Vorstand des TuS Germania Schnelsen hofft, dass wir unter Beachtung der Richtlinien zu einem regelmäßigen Sport zurückfinden können und Infektionen uns erspart bleiben.

Bleibt gesund

Der Vorstand

TuS Germania Schnelsen v. 1921 e.V.